

# Allgemeine Lizenzierungs- und Leistungsbedingungen Autonomio (Stand: Februar 2025)

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die in diesem Dokument vorliegenden Allgemeine Lizenzierungs- und Leistungsbedingungen (vorliegend auch „ALL“) von Business Outsourcing GmbH (Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart, HRB 755603), Tegernaustraße 5, 72336 Balingen, Deutschland (auch als „BO“ bezeichnet) regeln die rechtliche Beziehung zwischen BO und dem Kunden in Bezug auf die Software „Autonomio“ in Form einer Überlassung zum Betrieb vor Ort beim Kunden („on-premises“) oder durch einen Cloud-Provider des Kunden.
- 1.2. Diese ALL in ihrem Geltungsbereich gemäß Nr. A.1.1 gelten im Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Der Geltung allgemeiner Geschäfts-, Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die deutsche Fassung dieser ALL sowie sonstiger Vereinbarungen und Dokumente zwischen den Parteien haben Vorrang vor jeder anderen Sprachfassung.

### 2. Ausschluss von Verbrauchern

Vertragsangebote sind nur Unternehmen i. S. v. § 14 BGB erlaubt. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Verbraucher ist hingegen jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

### 3. Leistungsbeschreibung, Leistungsausschlüsse, Voraussetzungen

- 3.1. Autonomio ist eine Software, die einen Lohnabrechnungsvergleich aus den Anwendungen Datev Lodas oder Datev Lohn und Gehalt durch manuellen Import der Daten ermöglicht, also z. B. einen Vergleich aus dem aktuellen Monat mit dem Abrechnungslauf aus dem Vormonat. Ergebnisse aus diesen Vergleichen werden statistisch von der Software aufbereitet. Statistische Ergebnisse aus dem Lohnabrechnungsvergleich aus der Software lassen sich in Excel- oder Json-Format exportieren.
- 3.2. Nicht vom Vertragsumfang umfasst und seitens des Kunden auf eigene Kosten herbeizuführende Voraussetzungen für die Nutzung von Autonomio sind:
  - etwaige Anschaffung und Betrieb von Hardware, auf der Autonomio zu installieren ist;
  - alternativ: Zugang zu einem geeigneten Cloud-Provider, bei dem Autonomio installiert werden kann. Geeignet sind, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, Cloud-Provider mit den folgenden technischen Rahmenbedingungen: Eine lokale Installation der Windows-Software kann durchgeführt und betrieben werden. Administratoren-Rechte auf der Installationsumgebung sind vorhanden.
  - Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb des Unternehmens des Kunden, z. B. etwaige Einbindung des Betriebsrates.
  - Ggf. die individuell zwischen den Parteien vereinbarten weiteren Voraussetzungen.
- 3.3. Nicht vom Vertragsumfang umfasst sind die Einstellung und Pflege von Daten des Kunden in Autonomio und die Nutzung der Programmfunktionen in Bezug auf diese Daten.
- 3.4. Vom Leistungsumfang ausdrücklich nicht umfasst ist jegliche Beratung zu und Interpretation von Daten und Auswertungen seitens BO über die technische Zurverfügungstellung von Autonomio hinaus. Ausdrücklich ausgeschlossen sind ferner jegliche Leistungen eines Wirtschaftsprüfers,

Steuerberaters und Rechtsanwalts. Zu solchen Leistungen kann ggf. ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.

### 4. Umfang der Lieferung und Leistung, höhere Gewalt, Verzug, Rücktritt

- 4.1. BO ist bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
- 4.2. BO ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 4.3. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände, z. B. Embargos mit Lieferverboten, gerät BO nicht in Verzug. BO ist in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich BO bereits im Verzug befindet.

### 5. Datensicherungspflicht des Kunden, Haftung für Datenverlust

- 5.1. Es obliegt dem Kunden, eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen. Insbesondere obliegt es dem Kunden, vor jeder Durchführung von Arbeiten durch BO an der EDV-Anlage des Kunden, z. B. bei der Installation von Software oder bei sonstigen Arbeiten an der beim Kunden vorhandenen Hardware oder der beim Kunden installierten Software, eine zusätzliche Datensicherung durchzuführen.
- 5.2. Die Haftung für die Wiederherstellung der Daten des Kunden wird, ergänzend zu den Haftungsbeschränkungen in diesen ALL im Übrigen, der Höhe nach auf diejenigen Kosten beschränkt, die notwendig sind oder wären, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

### 6. Geheimhaltung, Schutzmaßnahmen, kein Reverse Engineering

- 6.1. BO und der Kunde (auch als die „Parteien“ bezeichnet) verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung von Autonomio und dem insoweit zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis zugänglich werdenden Informationen der anderen Partei, die als vertraulich bezeichnet werden oder die aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, (auch als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet) geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich in Text- oder Schriftform zugestimmt oder zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner sonstigen Weise zu verwerten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere sämtliche geschäftlichen Verhältnisse (z. B. technische, wirtschaftliche und finanzielle Daten) sowie ebenfalls alle Geschäftsgeheimnisse; als Geschäftsgeheimnisse gelten dabei alle Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 6.2. Ausgenommen von der Regelung in Nr. A.6.1 sind diejenigen Informationen,
  - 6.2.1. die einer Partei bereits vor Beginn des Vertrags oder der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen,
  - 6.2.2. welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben,
  - 6.2.3. die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden oder
  - 6.2.4. die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind; in diesem Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei von der Offenlegung unverzüglich zu informieren.
- 6.3. Die Geheimhaltungspflicht nach Nr. A.6.1 besteht weiter nicht, soweit
  - 6.3.1. eine Partei vertrauliche Informationen im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen eines Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder einer sonstigen in § 203 StGB genannten Berufsgruppe diesen gegenüber in ihrer beruflichen Funktion offenlegt

- und die Partei sie nicht von ihrer Pflicht zur Geheimhaltung befreit, oder
- 6.3.2.** soweit eine Partei vertrauliche Informationen einem Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO oder einem von dessen Unterauftragsverarbeitern im Rahmen der Inanspruchnahme von dessen Leistungen zugänglich macht (z. B. im Rahmen der Nutzung von Fernwartungssoftware, cloudbasierten Online-Speichern und cloudbasierten Werkzeugen).
- 6.4.** Zwingendes Recht, das Erhebung, Nutzung oder Weitergabe vertraulicher Informationen durch eine Partei gestattet oder anordnet (z. B. § 5 GeschGehG, §§ 6 ff. HinSchG) bleibt unberührt.
- 6.5.** Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- 6.6.** Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
- 6.7.** Die Parteien verpflichten sich ferner, vertrauliche Informationen der anderen Partei, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, mit den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor der Erlangung durch Dritte zu schützen. Die Geheimhaltungsmaßnahmen haben mindestens der verkehrsbüblichen Sorgfalt sowie – falls höher – dem Schutzniveau zu entsprechen, den die jeweilige Partei für eigene Geschäftsgeheimnisse derselben Kategorie anwendet.
- 6.8.** Ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von Autonomio, einschließlich von etwaig überlassenen Customizings und sonstigen Individualentwicklungen, („Reverse Engineering“), die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, zur Erlangung eines oder mehrerer Geschäftsgeheimnisse von BO ist untersagt. Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms berechtigte Kunde darf jedoch auch ohne Zustimmung von BO das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.
- 6.9.** Die Nennung als Referenz gemäß Nr. A.12 ist keine Nutzung von vertraulichen Informationen. Hinsichtlich von etwaigen Individualentwicklungen gilt zusätzlich Nr. C.3.4.
- 7. Leistungserbringung mittels Fernzugriff**
- 7.1.** Leistungen mittels Fernzugriff sind solche Leistungen, die mittels der vereinbarten Kommunikationseinrichtungen und geeigneter Kommunikationsdienste von einem entfernten Ort aus erbracht werden und für die der Kunde die notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Internetverbindung etc.) vorhält oder die Zugänge (z. B. zu einem Cloud-Provider) zur Verfügung stellt. Leistungen mittels Fernzugriff können deshalb nur durchgeführt werden, wenn der Kunde die technischen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stellt. Die technischen Voraussetzungen werden dem Kunden im Einzelfall genannt. Der Kunde hat die technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff in dem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang sicherzustellen und BO die notwendigen Zugangsinformationen und -beschreibungen zur Verfügung zu stellen.
- 7.2.** Sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag dürfen von BO nach Wahl von BO anstatt vor Ort per Fernzugriff durchgeführt werden, soweit ein Fernzugriff mit dem Kunden technisch eingerichtet und nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Fernzugriff findet im Zweifel aus dem Betrieb von BO heraus statt.
- 8. Vergütung, Reisekosten**
- 8.1.** Die Vergütung ergibt sich aus der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien und den sonstigen Regelungen in diesen Allgemeinen Lizenzierungs- und Leistungsbedingungen.
- 8.2.** Soweit eine Tätigkeit von BO vor Ort beim Kunden erfolgt, werden Spesen, Reise- und Übernachtungskosten gesondert abgerechnet und sind vom Kunden zu erstatten, soweit nicht anders vereinbart. Die Vergütung von Spesen, Reise- und Übernachtungskosten durch den Kunden erfolgt gegen Vorlage der Belege in Kopie, sofern nicht zwischen den Parteien vor Durchführung der Reise in Text- oder Schriftform etwas anderes vereinbart wurde.
- 9. Änderung dieser ALL**
- 9.1.** Änderungsangebot: Änderungen dieser ALL werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das Angebot kann an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 9.2.** Annahme durch den Kunden: Die von BO angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunden diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
- 9.3.** Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion: Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn
- 9.3.1.** das Änderungsangebot von BO erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der ALL (a) aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder (b) durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder (c) aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für BO zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde) nicht mehr mit diesen Vorgaben in Einklang zu bringen ist
- 9.3.2.** und den Kunden das Änderungsangebot BO nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. BO wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 9.4.** Ausschluss der Zustimmungsfiktion: Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung (a) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, (b) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, (c) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von BO verschieben würden. In diesen Fällen wird BO die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
- 10.** Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion: Macht BO von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunden den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird BO den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.
- 11. Datenschutz, Auftragsverarbeitung**
- Soweit BO im Rahmen ihrer Leistungserbringung (z. B. im Rahmen einer Erstinstallation oder eines Supports – soweit vertraglich vereinbart) Einblick in personenbezogene Daten erhält oder erhalten könnte, gewährleistet der Kunde, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden; d. h. der Kunde stellt sicher, dass der von BO im Rahmen der Leistungserbringung mögliche Zugriff auf ggf. vom Kunden gespeicherte personenbezogene Daten ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Regelungen möglich ist und wirkt ggf. rechtzeitig zuvor auf die Schaffung einer ausreichenden, datenschutzrechtlichen Grundlage hin, z. B. auf den Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).

## 12. Referenz

BO darf den Kunden namentlich in der Außenwerbung als Kunde benennen („Referenz“). Der Kunde räumt BO hierzu ein einfaches, kostenloses, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht ein, die Firma und das Logo des Kunden für die Referenzwerbung zu nutzen. Die Referenzwerbung kann beispielsweise durch die Wiedergabe der Firma und des Logos des Kunden auf der Webseite von BO erfolgen. Diese Regelung gilt auch nach der Beendigung des Vertrags fort.

## 13. Sonstiges, Aufrechnung, Zurückbehaltung Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach Zustimmung von BO in Text- oder Schriftform auf Dritte übertragen.

13.2. Gegen die Vergütungsansprüche von BO kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13.3. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen BO und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.4. Erfüllungsort ist der Sitz von BO.

13.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt, ist der Sitz von BO. Als Ausnahme hierzu ist BO auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.

13.6. Sollte eine Bestimmung in diesen ALL oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## B.

### Besondere Bedingungen für die Überlassung von Autonomio

#### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die zeitlich befristete Überlassung der Software Autonomio.

#### 2. Software, Vertragsgegenstand, technische Schutzmaßnahmen

2.1. Vertragsgegenstand dieses Abschnitts B ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software Autonomio (nachfolgend auch lediglich als „Software“ bezeichnet) nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von Nr. B.4. Die Software Autonomio ist lediglich im Objektcode zu überlassen. Soweit es sich bei Autonomio um eine interpretierte Programmiersprache handelt, wird Quellcode überlassen, der jedoch obfuskiert („obfuscation“) sein kann, also für menschliche Betrachter nicht einfach verständlich sein muss. Vertragsgegenstand ist zudem die Überlassung einer Dokumentation zu Autonomio.

2.2. BO überlässt dem Kunden eine Kopie der Software in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger oder als Download sowie eine elektronische oder gedruckte Version der zugehörigen Dokumentation.

2.3. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag und der Dokumentation.

2.4. Ersteinrichtungs-, Installations- oder Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrags gemäß diesem Abschnitt B, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden (siehe Abschnitt C).

#### 3. Technische Nutzungsvoraussetzungen, Änderungen

3.1. Dem Kunden obliegt es, auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die einzelvertraglich näher beschriebenen technischen Nutzungsvoraussetzungen bestehen. Soweit einzelvertraglich nicht oder nicht abweichend bestimmt, sind dies:

3.1.1. Vorhaltung der Lohnbuchhaltungsdaten in DATEV

3.1.2. Windows-Umgebung in einer Version, für die seitens Microsoft offiziell Support angeboten wird

3.2. Für die Nutzung der Software ist eine Internetverbindung erforderlich. Siehe hierzu auch Nr. B.9.2.

3.3. Während der Laufzeit des Vertrages kann BO die Unterstützung der bisherigen technischen Nutzungsvoraussetzungen unter vorheriger Ankündigung von mindestens drei Monaten und Nennung von neuen technischen Nutzungsvoraussetzungen einstellen. BO ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn erhebliche Veränderung der marktüblichen, technischen Umgebung Dritter (z. B. bei einem Cloud-Provider oder dem Betriebssystem) erfolgen. Eine Änderung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, wie in Nr. A.3.1 dargestellt, darf hierdurch nicht eintreten.

3.4. Sofern im Falle der vorstehenden Nr. B.3.3 die mitgeteilten, neuen technischen Nutzungsvoraussetzungen nicht lediglich eine marktübliche Fortentwicklung darstellt, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu dem Zeitpunkt zu, ab dem lediglich noch die neuen technischen Nutzungsvoraussetzungen unterstützt werden, wenn der Kunde die Kündigung innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang der Ankündigung gemäß vorstehender Nr. B.3.3 in Text- oder Schriftform erklärt. BO weist in der Ankündigung gemäß vorstehender Nr. B.3.3 auf diese Frist hin. Eine etwaige durch den Kunden bereits bezahlte Vergütung wird von BO anteilig für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Kündigung mit einer Fälligkeit von 30 Tagen ab Wirksamwerden der Kündigung erstattet.

#### 4. Rechteeinräumung

4.1. Der Kunde erhält, solange die Vergütung gemäß Nr. B.5 vollständig bezahlt ist, das einfache, zeitlich auf die Laufzeit des Softwareüberlassungsvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, weltweite Recht zur Nutzung der Software, wobei ein Betrieb bei einem Cloud-Provider des Kunden ausdrücklich erlaubt ist (auch als „Lizenz“ bezeichnet). Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software, einschließlich der hierfür erforderlichen Vervielfältigungen. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Einzelvertrag. Das Nutzungsrecht erfasst zudem die Nutzung durch verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie einer ihm überlassenen Kopie zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.

4.3. Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich, insbesondere aufgrund der §§ 44a ff., 69a ff. UrhG, zulässig ist und hinsichtlich einer Dekompilierung nur dann, wenn die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch BO oder ggf. den Hersteller einer enthaltenen Komponente zugänglich gemacht werden. Die Rechte aus § 69d Abs. 3 UrhG bleiben unberührt.

4.4. Über die in den vorstehenden Nummern dieser Nr. B.4 genannten Fälle hinaus, ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

- 4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen. Weiter ist der Kunde ausdrücklich nicht zu einer Nutzung im Rahmen eines Software-as-a-Service (SaaS) gegenüber Nutzern außerhalb des eigenen Unternehmens und mit ihm verbundener Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG berechtigt. Zulässig ist jedoch die bestimmungsgemäße Nutzung über eigene Hardware („on-premises“) oder einen Cloud-Provider des Kunden.
- 4.6. Soweit Software Dritter als Bestandteil von Autonomio überlassen wird, gelten ausschließlich deren Nutzungsbedingungen. Eine Nutzungsrechtseinräumung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, von den Urhebern der Drittsoftware direkt an den Kunden.
- 4.7. Gesetzlich zwingend zulässige Nutzungshandlungen, einschließlich von Vervielfältigungen, bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- 4.8. Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen aus dieser Nr. B.4, werden sämtliche im Rahmen des Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an BO zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen oder bei einem Cloud-Provider des Kunden installierte Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu vernichten oder BO auszuhändigen sowie die Vernichtung oder Aushändigung sämtlicher Sicherungskopien mindestens in Textform zu bestätigen. Diese Regelung lässt etwaige Schadensersatzansprüche von BO unberührt.
- 5. Vergütung, Fälligkeit und Verzug**
- 5.1. Für die Überlassung von Autonomio fällt eine Vergütung bemessen an der höchstens möglichen Anzahl an Abrechnungen innerhalb einer Vertragsperiode gem. Nr. B.6.1 (auch als „Abrechnungskontingent“ bezeichnet) an, wobei die individualvertraglich vereinbarte Vergütung gilt.
- 5.2. Buht der Kunde ein zusätzliches Abrechnungskontingent mit Geltung während einer laufenden Vertragsperiode, fällt die bisherige Vergütung bis vor dem Tag der Geltung des neuen Abrechnungskontingents an, jedoch pro rata temporis auf die bisherige Laufzeit der Vertragsperiode bezogen. Ab dem Tag der Geltung des neuen Abrechnungskontingents gilt ersatzweise die Vergütung für dieses neue Abrechnungskontingent, jedoch pro rata temporis auf die restliche Laufzeit der Vertragsperiode bezogen. Ab der nächsten Vertragsperiode gilt „normal“ die für das neue Abrechnungskontingent vereinbarte Vergütung. Dabei wird jeweils in vollen Tagen gemessen und zugrunde gelegt, dass sich eine auf ein Vertragsjahr bezogene Vergütung rechnerisch auf ein Jahr mit 365 Tage bezieht. Beispiel: Ein Kunde verfügt über ein Abrechnungskontingent „bis 100“ Abrechnungen je Vertragsperiode. Die Vertragsperiode beträgt 1 Jahr. Für den Zeitraum ab dem 01.09.2025 bucht der Kunde das neue Abrechnungskontingent „bis 200“. Die Vergütung beträgt nun  $(\text{Vergütung für das Abrechnungskontingent „bis 100“})/365 \cdot 243 + (\text{Vergütung für das Abrechnungskontingent „bis 200“})/365 \cdot 122$ .
- 5.3. Eine Reduzierung des Kontingents kann nur durch eine ordentliche Teilkündigung mit Wirkung zum selben Zeitpunkt und mit derselben Frist gekündigt werden, wie eine Vertragskündigung insgesamt möglich wäre (Nr. B.6).
- 5.4. Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob das vom Kunden gebuchte Abrechnungskontingent tatsächlich ausgenutzt wird. Die Übertragung von „unverbraucht“ Abrechnungskontingent auf eine folgende Vertragsperiode ist ausgeschlossen.
- 5.5. Die Vergütung ist im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode gem. Nr. B.6.1 zu bezahlen. Wird das Kontingent gemäß Nr. B.5.2 erhöht, ist die zusätzliche Vergütung im Voraus zum Wirksamwerden des neuen Abrechnungskontingents fällig.
- 6. Laufzeit, Kündigung**
- 6.1. Der Vertrag wird zunächst unter Ausschluss einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr (auch als „Vertragsperiode“ bezeichnet), wenn er nicht zuvor durch eine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigung muss in Text- oder Schriftform erfolgen.
- 6.2. Hinsichtlich der Abkündigung von alten Versionen gilt Nr. B.8. Hinsichtlich der Änderung von technischen Nutzungsvoraussetzungen gilt Nr. B.3.
- 6.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für BO auch dann vor, wenn der Kunde die Vergütung gem. Nr. 5 trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist nicht oder nicht vollständig bezahlt.
- 6.4. Im Falle des Wirksamwerdens einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software einzustellen und sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Systemen zu entfernen sowie von BO gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu vernichten und die Zurückgabe bzw. Vernichtung sämtlicher Sicherungskopien mindestens in Textform zu bestätigen.
- 7. Instandhaltung, Updates, neue Versionen, Anpassungen**
- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, BO Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich in Text- oder Schriftform mitzuteilen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
- 7.2. Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, neue Minor-Versionen innerhalb der vom Kunden bei erstmaligem Vertragsschluss erworbenen Major-Version der Software ohne die Entrichtung einer zusätzlichen Vergütung zu beziehen (auch als „Upgrade-Recht“ bezeichnet). Es steht im freiem Ermessen von BO, ob BO neue Versionen veröffentlicht oder nicht veröffentlicht. Ausgenommen vom Upgrade-Recht ist somit ausdrücklich der Wechsel zu einer neuen Major-Version. Es steht im billigem Ermessen von BO, ob eine neue Version als neue Major-Version eingeordnet wird. Eine neue Major-Version ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Zahl vor dem Punkt in der Versionsnummer erhöht. Beispiel: In der Versionsnummer „1.5“ ist „1“ die Major-Version und „5“ die Minor-Version. Die Regelungen in dieser Nr. B.7.2 gelten nicht im Falle von Mängeln.
- 7.3. Bezieht der Kunde einen neuen Stand der Software, gleich, ob dies ein Update, eine neue Version oder ein Softwarestand mit Instandhaltungsmaßnahmen oder Anpassungen aufgrund einer Mängelgewährleistung ist, wird dieser Stand Bestandteil des bestehenden Softwareüberlassungsvertrags zwischen den Parteien und unterliegt den Nutzungsrechtsbedingungen aus diesem Vertrag.
- 8. Abkündigungen von alten Versionen**
- 8.1. BO darf den Softwareüberlassungsvertrag zwischen den Parteien hinsichtlich der Umfassung alter Versionen der Software mit einer Frist von drei Monaten teilweise kündigen (im Folgenden „Abkündigung“). Dies bedeutet, dass nach dem Wirksamwerden einer Abkündigung die betreffende Version der Software nicht mehr vom bisherigen Vertrag zwischen den Parteien umfasst ist, der Vertrag aber im Übrigen bestehen bleibt. Alt ist eine Version, wenn sie nicht die jüngste, allgemein von BO angebotene Version ist.
- 8.2. Dem Kunden steht im Falle einer Abkündigung ein Sonderkündigungsrecht zu dem Zeitpunkt zu, zu dem die Abkündigung wirksam werden würde. Die Frist für die Sonderkündigung beträgt einen Monat ab dem Zugang der Abkündigung gemäß vorstehender Nr. B.8.1. Die Sonderkündigung ist in Text- oder Schriftform zu erklären. BO weist in der Abkündigung gemäß vorstehender Nr. B.8.1 auf diese Frist hin. Eine

etwaige durch den Kunden bereits bezahlte Vergütung wird von BO anteilig für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Sonderkündigung mit einer Fälligkeit von 30 Tagen ab Wirksamwerden der Sonderkündigung erstattet.

- 8.3. Eine Abkündigung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der vereinbarten Vergütung gemäß Nr. B.5.

## **9. Technische Schutzmaßnahmen, Schutz der Software, Umarbeitungen, Kennzeichnungen**

- 9.1. Die Software ist durch technische Schutzmaßnahmen abgesichert. Soweit die Software mittels Lizenzschlüssel technisch geschützt ist, erhält der Kunde den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie in den vorliegenden ALL, dem Einzelvertrag und der Dokumentation näher bestimmt.
- 9.2. Über die Software kann regelmäßig eine Prüfung der ordnungsgemäßen Lizenzierung durch Kontaktaufnahme mit einem Server von BO erfolgen. Hierzu kann insbesondere der Lizenzschlüssel des Kunden übermittelt werden. Wenn keine Internetverbindung besteht oder die Internetverbindung eingeschränkt ist, kann die Software nicht gestartet werden.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren sowie, falls die Software über einen Cloud-Provider des Kunden genutzt wird, die Zugänge zu dem Cloud-Provider des Kunden nach dem Stand der Technik abzusichern.
- 9.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Umarbeitungen an der Software vorzunehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist erforderlich, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und sich BO mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet, die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder BO aus sonstigen, dem Verantwortungsbereich von BO zuzurechnenden Gründen zur Mängelbeseitigung binnen angemessener Frist außerstande ist.
- 9.5. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern o. ä. dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

## **Freiwillige Hotline**

- 9.6. BO kann eine Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail mitteilen (Hotline). Die telefonische Hotline ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar, ausgenommen gesetzliche Feiertage (einschließlich ganztätig dem 24.12. und 31.12.) am Sitz von BO. Die Erreichbarkeit per E-Mail ist durchgehend. Eine Reaktionszeit, eine Fehlerbeseitigungszeit o. ä. besteht nicht.
- 9.7. Über die Hotline werden folgende Leistungen erbracht: Entgegennahme von Bestellungen, Entgegennahme von Anfragen des Kunden zu Autonomio und Entgegennahme von Hinweisen auf etwaige Fehler oder Verbesserungsvorschläge. Ein Erfolg, insbesondere ein Wartungs- oder Fehlerbeseitigungserfolg, ist über die Hotline ist nicht geschuldet und erfolgt nicht.
- 9.8. Auf die Inanspruchnahme der Hotlines besteht kein Anspruch. BO behält sich die jederzeitige Einstellung der Hotlines vor.
- ## **10. Instandhaltung**
- BO leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit.
- ## **11. Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Mängeln, Haftung**
- 11.1. Der Kunde wird gebeten, etwaige Mängel oder Probleme BO per E-Mail mitzuteilen.
- 11.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von BO durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 11.3. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von BO Änderungen an der Software, den Einsatzbedingungen der Software

oder der Systemumgebung vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für BO unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und/oder Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausführt sowie nachvollziehbar dokumentiert.

- 11.4. BO ist berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. BO genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem BO mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf einer von BO angelegten Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- 11.5. Sollte BO zur Mängelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage sein, werden dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Fehlerumgehungsmöglichkeiten gelten als Nacherfüllung, sofern diese nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität oder Abläufe der Software führen. Als Fehlerumgehungen gelten temporäre Überbrückungen eines Fehlers bzw. einer Störung ohne Eingriff in den Quellcode.
- 11.6. Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn von BO eine ausreichende Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt wurde und diese fehlergeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von BO verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 11.7. Ergänzend gilt für die Haftung auf Schadensersatz:
- 11.7.1. BO haftet auf Schadensersatz unbeschränkt (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie (d) im Umfang einer von BO übernommenen Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 11.7.2. Bei einfacher-fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von BO der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 11.7.3. Eine weitergehende Haftung von BO besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von BO für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Nrn. B.11.7.1 und/oder B.11.7.2 vorliegen.
- 11.7.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von BO.

## **C.**

## **Besondere Bedingungen für die Erstinstallation von Autonomio sowie etwaige Werkleistungen**

- ### **1. Geltungsbereich, Zustandekommen**
- 1.1. Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Erbringung von Werkleistungen in Bezug auf Autonomio, insbesondere die Ersteinrichtung sowie ggf. Installation, Konfiguration, Customizing und Individualentwicklungen.

- 1.2. Die Leistungen aus dem vorliegenden Abschnitt C sind von BO nur geschuldet, wenn die Leistungen ausdrücklich vereinbart werden.
2. **Vertragsgegenstand**  
Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der im Einzelvertrag genannten Leistungen.
3. **Zusätzliche Regelungen im Falle einer Ersteinrichtung**
- 3.1. **Leistungsbeschreibung**  
Im Rahmen der Ersteinrichtung wird Autonomio beim Cloud-Provider des Kunden durch BO installiert („deployed“) und aus dem lokalen System des Kunden zugänglich gemacht. Eine Einstellung von Daten des Kunden und sonstige inhaltliche Arbeiten mit den Daten des Kunden sind nicht geschuldet, d. h. der Kunde muss die von ihm gewünschten Daten selbst einstellen und Konfigurationen vornehmen. Eine Nutzerkonfiguration oder -administration ist nicht geschuldet.
- 3.2. **Mitwirkungspflichten**
- 3.2.1. Der Kunde wird bei der Leistungserbringung im notwendigen Umfang mitwirken, insbesondere indem er auf seine Kosten
- die technischen Nutzungsvoraussetzungen gemäß Nr. B.3 vor dem Leistungsbeginn herbeiführt,
  - wenn die Installation bei einem Cloud-Provider des Kunden erfolgen soll: einen Administratorenzugang zum Cloud-Provider des Kunden zur Verfügung stellt, z. B. durch Überlassung der notwendigen Zugangsinformationen oder Sicherstellung der Anwesenheit eines Administrators mit ausreichenden Rechten und Freigaben,
  - notwendige Informationen über seine betrieblichen Bedürfnisse und die Umgebungsbedingungen sowie die von ihm aufgrund gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig mitteilt,
  - Bereitstellung eines Ansprechpartners, der während der Erstinstallation jeweils zeitnah erreichbar ist und über die technischen Kenntnisse und Zugangsberechtigungen verfügt, d. h. in Bezug auf Netzwerkaufbau beim Kunden und Administrationskennwörter sowie ggf. Zugangsdaten zum Cloud-Provider und
  - für die Dauer der Arbeiten die erforderlichen Anschlüsse und Zugänge, Strom und Telekommunikationsleitungen zur Verfügung stellt.
- 3.2.2. Weitere zumutbare Mitwirkungspflichten des Kunden können sich aus einer Mitteilung von BO an den Kunden vor Beginn der Arbeiten ergeben.
- Zusätzliche Regelungen im Falle einer Entwicklung zusätzlicher Funktionen auf Kundenwunsch hin**
- 3.3. Auf Kundenwunsch hin und auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung unter Regelung einer gesonderten Vergütung (auch als „Entwicklungsvertrag“ bezeichnet) kann BO zusätzliche Funktionen durch Individualentwicklung verfügbar machen, die dem Kunden während der Dauer des Überlassungsvertrags gemäß Abschnitt B zusammen mit Autonomio zur Verfügung stehen. BO ist zur Eingehung eines solchen Entwicklungsvertrags nicht verpflichtet. Individualentwicklungen umfassen auch Customizings.
- 3.4. BO wird dem Kunden zeitlich unbegrenzte, einfache, weltweite, übertragbare Nutzungsrechte an solchen Individualentwicklungen einräumen. BO hat das Recht, die Individualentwicklung in Autonomio oder sonstige Standardprodukte von BO aufzunehmen und zu vermarkten. Soweit Schutzrechte des Kunden vorliegen (z. B. an der visuellen Gestaltungen), räumt der Kunde BO hierzu ein zeitlich unbegrenztes, einfaches, weltweites, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. BO darf Geschäftsgeheimnisse des Kunden hierbei nicht verletzen, wobei die bloße Idee zu der jeweiligen Individualentwicklung und die konkrete Programmierung keine solchen Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- 3.5. Ohne gesonderte, ausdrückliche Vereinbarung hierzu, ist BO nicht dazu verpflichtet, Individualentwicklungen zu pflegen oder sonst wie aktuell oder kompatibel zu halten. Dies gilt auch in Bezug auf künftige Anpassungen, Instandhaltungen, Updates und Versionen von Autonomio, auch wenn solche im Rahmen eines laufenden Überlassungsvertrags gemäß Abschnitt B zur Verfügung gestellt werden.
- 3.6. Die Überlassung der Individualentwicklung durch BO kann auch durch Download, durch Fernzugriff und ggf. durch Einstellen bei einem Cloud-Provider des Kunden erfolgen.
4. **Abnahme**
- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 4.2. Als abgenommen gilt ein Werk auch dann, wenn BO dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
5. **Gewährleistung und Haftung**
- 5.1. Für die Frage, wann ein Mangel einer Werkleistung vorliegt, gilt Folgendes: Soweit BO eine Fehlerumgehungslösung zur Verfügung stellt, gilt die erbrachte Leistung nicht als mangelhaft; in diesem Zusammenhang ist BO auch berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration der Hardware, Software oder beim Cloud-Provider des Kunden vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit der Hardware, Software oder des Cloud-Providers einzeln oder insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 5.2. Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln der von BO zu erbringenden Leistung bestehen nach den folgenden Bestimmungen:
- der Kunde hat von BO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere von BO den Zugang zu der beanstandeten Hardware, Software oder dem Cloud-Provider zu Prüfungszwecken zu ermöglichen.
  - BO ist berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden oder per Fernzugriff zu erbringen. BO genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem BO mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf einem marktüblichen Datenträger, online per Fernzugriff oder als Download von einer Homepage bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
  - Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt BO, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann BO die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, im Zweifel zu einem Stundensatz in Höhe von 175 EUR netto, abgerechnet im Viertelstundentakt.
  - Für den Anspruch auf Nacherfüllung wegen eines Mangels der von BO erbrachten Leistung gilt Folgendes: Ist BO zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, wird BO dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten die Fehlerumgehungsmöglichkeiten als Nacherfüllung. Fehlerumgehungen sind temporäre Überbrückungen eines Fehlers oder einer Störung ohne Eingriff in den Quellcode.
  - Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Dokumentation angepasst.
- 5.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Abnahme der jeweiligen Leistung. Im Anschluss darf BO insbesondere auch die Nacherfüllung

verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen BO auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt hinsichtlich von Schadenersatzansprüchen nur für solche wegen verweigerter Nacherfüllung und sie gilt generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.

**5.4.** Schadenersatz kann der Kunde von BO nur verlangen:

- 5.4.1.** für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten eines der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von BO beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen oder Leistungen von BO sind. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Regelungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut;
- 5.4.2.** für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) von BO, eines gesetzlichen Vertreters, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von BO beruhen.
- 5.4.3.** Weiter haftet BO für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln der Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und
- 5.4.4.** für Schäden, die in den Schutzbereich einer von BO ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.
- 5.4.5.** Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für von BO vorhersehbaren Schaden beschränkt.

**5.5.** Schadenersatzansprüche gegen BO aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen dieser Nr. C.5 unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

## **6. Vergütung**

- 6.1.** Die Vergütung ergibt sich aus dem gesonderten Angebot von BO oder dem sonstigen Einzelvertrag zwischen den Parteien.
- 6.2.** Die Vergütung wird innerhalb von vierzehn Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig.

## **D.**

### **Besondere Bedingungen für Schulungen**

#### **1. Geltungsbereich, Zustandekommen**

- 1.1.** Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über Schulungen zur von BO bereitgestellten Software Autonomio.
- 1.2.** Die Leistungen aus dem vorliegenden Abschnitt D sind von BO nur geschuldet, wenn die Leistungen ausdrücklich vereinbart werden.

#### **2. Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten**

Erfolgt die Schulung nach der vertraglichen Vereinbarung online, vor Ort beim Kunden oder einem sonst vom Kunden bestimmten Ort, ist BO nur zur Durchführung der Schulungen an solcher Software verpflichtet, die von BO bereitgestellt worden ist und die sich in technisch einwandfreiem Zustand befindet. Ferner müssen sich in einem solchen Fall Autonomio und die sonstige Software, z. B. das Betriebssystem, auf aktuellem Stand befinden, soweit nichts anderes

ausdrücklich vereinbart ist. Autonomio muss derart eingerichtet sein, dass es für alltägliche Arbeiten nutzbar ist.

## **3. Umfang der Schulung, Kenntnisstand der Schulungsteilnehmer**

- 3.1.** Die Schulung erfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vermittlung der Fertigkeiten, die zur üblichen, ordnungsgemäßen Bedienung als Anwender notwendig sind, d. h. BO schult in alltäglichen Bedien- und Konfigurationsfragen von Endnutzern. Eine Schulung zur Technik, d. h. insbesondere administrative Wartungsfragen, erfolgt nicht, sofern mit dem Kunden keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 3.2.** Grundkenntnisse und -fertigkeiten im Umgang mit einer rechnergesteuerten Anlage (z. B. die grundlegende Bedienung des Betriebssystems und Internetbrowser) werden vorausgesetzt und nicht vermittelt.

## **4. Teilnehmer an einer Schulung**

- 4.1.** Die maximale Teilnehmerzahl an einer Schulung wird durch BO individuell unter Berücksichtigung der Schulungsmaterie und den sonstigen Anforderungen festgelegt.
- 4.2.** Eine Schulung erfolgt nur gegenüber dem Kunden und Mitarbeitern des Betriebs des Kunden sowie Mitarbeitern von mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Nehmen sonstige Personen an der Schulung teil, erhöht sich die Vergütung nach individueller Vereinbarung.

## **5. Kündigung, Verlegung einer Schulung**

- 5.1.** Ein Vertrag über die Durchführung einer Schulung kann durch den Kunden nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung hat in Text- oder Schriftform zu erfolgen.
- 5.2.** BO stellt für die Schulung den im Angebot genannten Referenten aus ihrem Unternehmen oder einen benannten externen Referenten. Sollte ein Referent aus Gründen, die BO nicht zu vertreten hat, zu dem vereinbarten Schulungstermin ausfallen, ist BO berechtigt, einen geeigneten Ersatzreferenten aus ihrem Unternehmen oder einem von BO beauftragten Unternehmen zu benennen oder den Schulungstermin in Abstimmung mit dem Kunden auf einen Ausweichtermin zu verlegen.

## **6. Vergütung**

- 6.1.** Die Vergütung ergibt sich aus dem gesonderten Angebot von BO oder dem sonstigen Einzelvertrag zwischen den Parteien.
- 6.2.** Die Vergütung wird innerhalb von vierzehn Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig.